

Bundesministerium für Finanzen  
 Sektion III/5  
 Frau SC Dr. Beate Schaffer  
 Johannesgasse 5  
 A – 1010 Wien

per E-Mail vorab: [e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 21. April 2017

**Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf vom 31.03.2017 zum Börsegesetz 2018, Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (MiFiD II Umsetzung) – Bundesgesetz über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf zum Börsegesetz 2018 und erlauben uns zu nachfolgendem Kernaspekt aus Sicht eines in Österreich beheimateten Börseplatzes folgende Anmerkung zu machen:

**Problematik der Einrichtung von Abwicklungsstellen durch das Börse Unternehmen und der Übernahme der Handelsaufsicht und Marktsteuerung des automatisierten Handelssystems durch Dritte (§10 Abs 3 iVm 22 Abs 3 Z1 BörseG 2018)**

Die EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG („EXAA“) fungiert seit 2002 im Auftrag der Wiener Börse als Abwicklungsstelle für Energieprodukte, entsprechend §26 Abs3 BörseG 1989, und hat sich hierbei unter Aufsicht der Wiener Börse und des Börsekommisärs im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft mit mittlerweile 77 Teilnehmern aus 17 Ländern als europäischer Börseplatz für Energieprodukte bestens etabliert.

Der vorliegende Begutachtungsentwurf sieht gem. §10 Abs 3, analog zum BörseG 1989, die Einrichtung von Abwicklungsstellen vor:

*„(3) Das Börseunternehmen hat entsprechend der Raschheit und Sicherheit und unter Bedachtnahme auf die internationale Entwicklung Regeln für die Abwicklung der Börsegeschäfte in Form der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 23) aufzustellen und Abwicklungsstellen einzurichten;...“*

Dies kann im Sinne des Gesetzgebers, des Handelsplatzes Österreich und des Börseunternehmens sowie vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklungen, nur vollenmäßig unterstützt werden. Allerdings liegt in Verbindung mit den Bestimmungen

zum §22 Abs 3 eine erhebliche Inkonsistenz der beiden gesetzlichen Regelungen vor, welche dringend einer Klarstellung bedarf.

Die Bestimmungen des §22 Abs 3 im Begutachtungsentwurf sehen in Bezug auf die Auslagerung von Aufgaben nachfolgend vor:

*„(3) Die Übertragung der Wahrnehmung folgender Aufgabenbereiche an Dritte ist nicht zulässig:*

1. Handelsaufsicht über und Marktsteuerung des automatisierten Handelssystems;
2. Zulassung, Ausschluss und Ruhens von Börsemitgliedern und Börsebesuchern;
3. Wahrnehmung der Handelsaufsicht gemäß §§ 7 bis 9;
4. Entgegennahme von Ad-hoc Mitteilungen;
5. Zulassung und Widerruf der Zulassung von Finanzinstrumenten gemäß §§ 38 bis 40 und Entscheidungen im Zusammenhang mit Handelsaussetzungen;
6. Interne Revision.“

Die Regelung des Abs 3 untersagt damit die Auslagerung der genannten Aufgaben an Dritte. Gemäß den erläuternden Bemerkungen handelt es sich bei den vom Auslagerungsverbot umfassten Bereichen um jene, die zur Durchführung des Börsebetriebes wesentlich sind. Es heißt darin:

*„Da es sich bei einem Börseunternehmen um ein zumindest teilweise beliehenes – weil behördlich tätig werdendes – Unternehmen handelt, sind nicht alle Aufgabenbereiche als auslagerungsfähig zu betrachten. Aber auch andere Aufgabengebiete, in denen das Börseunternehmen nicht unmittelbar behördlich tätig wird (z.B. Z 1), erfordern (etwa aus Vertraulichkeitsgründen) eine derartig enge Bindung an das Börseunternehmen, sodass eine Übertragung an Dritte nicht in Frage kommt. Z 6 entspricht der Regelung für Kreditinstitute.“*

Wir stimmen absolut überein, dass bestimmte Aufgabenbereiche, wie etwa die Zulassung, der Ausschluss und das Ruhens von Börsemitgliedern, Kernaufgaben des Börseunternehmens darstellen und wie bisher nicht ausgelagert werden sollten.

Nicht nachvollziehbar ist hingegen warum der in Ziffer 1 genannte Bereiche vom Auslagerungsverbot umfasst werden soll. Die Handelsaufsicht über und Marktsteuerung des automatisierten Handelssystems gehören nicht zu den Kernbereichen der Tätigkeit eines Börseunternehmens und sollte nicht vom Auslagerungsverbot umfasst sein. Dies stellt vielmehr eine der Kernaufgaben einer Abwicklungsstelle dar!

Zumal durch die Auslagerung der Handelsaufsicht über und Marktsteuerung des automatisierten Handelssystems weder die Verantwortung des Börseunternehmens für diesen Bereich abgegeben noch werden dadurch Vertraulichkeitsbereiche verletzt wird. Dies dient vielmehr der Raschheit, Sicherheit, Effizienz und international Entwicklung.

Darüber hinaus ist die potentiell in den Schlussbestimmungen gem. §177 Abs 3 enthaltene Einschränkung unseres Erachtens nicht für eine hinreichende Klarstellung geeignet.

*„(3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes gemäß dem BörseG 1989, BGBl. Nr. 555/1989, aufrechte Berechtigungen gelten als Berechtigungen gemäß diesem Bundesgesetz fort. Kraft Gesetzes bestehende Berechtigungen gelten unabhängig von Konzessions- und Bewilligungserfordernissen nach diesem Bundesgesetz fort.“*

Wir halten daher aufgrund der unklaren Formulierung im §22 Abs 3 iVm §10 Abs 3 iVm §177 (3) eine Klarstellung für dringend nötig und dürfen wie folgend vorschlagen:

*„(3) Die Übertragung der Wahrnehmung folgender Aufgabenbereiche an Dritte ist nicht zulässig:*

1. Handelsaufsicht über und Marktsteuerung des automatisierten Handelssystems, sofern die Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht durch die Abwicklungsstellen iSd §10 gewährleistet ist;
2. ..."

Wird die Auslagerung der Handelsaufsicht über und Marktsteuerung des automatisierten Handelssystems untersagt, so würde dadurch die Einrichtung von Abwicklungsstellen iSd §10 BörseG 2018 erheblich in Frage gestellt und darüber hinaus das Geschäftsmodell des Handels mit Elektrischer Energie an der Warenbörse unter Einbindung der EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG als Abwicklungsstelle und Betreiberin des Handelssystems nicht mehr gesetzeskonform.

Die damit erforderlichen Änderungen würden aller Voraussicht auch dazu führen, dass Warenbörsen in Form von Abwicklungsstellen allgemein und der Handel mit Elektrischer Energie im speziellen nicht weiter zu kommerziellen Bedingungen in Österreich angeboten werden könnten. Eine entsprechende Konkretisierung würde dem Abhilfe schaffen!

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

**EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG**



Mag. Dr. Rudolf Schneider  
Mitglied des Vorstandes



Dipl.-Ing. Jürgen Wahl  
Mitglied des Vorstandes